

# **SATZUNG**

## **zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Waldenburg**

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626), und des § 69 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. August 2015 (SächsGVBl. S. 466) hat der Stadtrat der Stadt Waldenburg in seiner Sitzung am 27. Februar 2018 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Begriffsbestimmung**

- (1) Kosten im Sinne dieser Satzung sind Gebühren und Auslagen. Gebühren sind im Gebührenverzeichnis festgelegt und ergeben sich aus einer Kalkulation. Auslagen sind die Einzelkosten, die einem Feuerwehreinsatz direkt zuzuordnen sind und zur Beseitigung einer Gefahr von Dritten in Form von Sach- oder Dienstleistungen abgefordert bzw. beauftragt werden.
- (2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist die durch Alarmierung/Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrpflichtleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr entsprechend des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz.

### **§ 2**

#### **Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Waldenburg im Sinne der §§ 6, 22, 23 und 69 des SächsBRKG sowie Tätigkeiten der Feuerwehr auf der Grundlage der Feuerwehrsatzung der Stadt Waldenburg in ihrer jeweils gültigen Fassung. Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlagen.

### **§ 3**

#### **Kostenfreie Einsätze**

- (1) Innerhalb der Zuständigkeit der Stadt Waldenburg sind folgende Einsätze kostenfrei:
  1. die Brandbekämpfung
  2. die technische Hilfe (Hilfeleistung für Menschen, Tiere, Sachwerte und die Umwelt bei Schäden und öffentlichen Notständen durch Naturereignisse und Unglücksfälle unter Einsatz von Kräften und Mitteln der Feuerwehr).
- (2) Absatz 1 gilt nicht für kostenpflichtige Einsätze nach § 4 (vgl. § 69 Abs. 2, 3 SächsBRKG).

## **§ 4**

### **Kostenpflicht bei Einsatz der Feuerwehr**

- (1) Zum Ersatz der Kosten, die der Stadt Waldenburg durch einen Einsatz der Feuerwehr entstehen, ist verpflichtet:
  1. der Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
  2. der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb eines Kraftfahrzeuges, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist,
  3. der Eigentümer, Besitzer oder Betreiber, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotenzial erforderlich geworden ist,
  4. der Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Fehlalarm ausgelöst wird,
  5. derjenige, der wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
  6. derjenige, in dessen Interesse eine Brandsicherheitswache gestellt wird,
  7. die Gemeinde, der im Rahmen eines gemeindeübergreifenden Einsatzes nach § 14 Abs. 1 Hilfe geleistet worden ist, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen oder getroffen werden.
- (2) Zum Ersatz der Kosten, die der Stadt Waldenburg durch einen Einsatz der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung entstehen, ist über Absatz 1 hinaus verpflichtet,
  1. derjenige, dessen Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat, sowie die in § 4 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466), das zuletzt durch Artikel 20 und 20a des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 141) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, genannten Personen,
  2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt,
  3. derjenige, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.

## **§ 5**

### **Berechnung des Kostenersatzes**

- (1) Der Kostenersatz und die Kostenerstattung werden nach den Gebühren des Gebührenverzeichnisses sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände und der Auslagen nach Absatz 6 berechnet. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Für Leistungen, die nicht in den §§ 22 und 69 SächsBRKG geregelt sind, kann Kostenersatz abweichend vom Gebührenverzeichnis vertraglich vereinbart werden. Der Auftrag für diese Leistungen soll schriftlich erfolgen.
- (3) Maßgebend für den zu berechnenden Zeitaufwand ist die Dauer des Einsatzes der Feuerwehr. Ein Einsatz beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit dem Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des

Einsatzleiters über das Ende des Einsatzes, spätestens aber mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft nach der Rückkehr ins Feuerwehrgerätehaus.

- (4) Die Einsatzzeit wird minutengenau abgerechnet. Der Minutensatz beträgt ein Sechzigstel des im Gebührenverzeichnis angegebenen Stundensatzes.
- (5) Die Kostenerstattungssätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:
  1. den Vorhaltekosten (Fixkosten) und den verbrauchsabhängigen Kosten für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr und
  2. den Vorhaltekosten (Fixkosten) und den verbrauchsabhängigen Kosten für die eingesetzten Fahrzeuge
- (6) Entstehen der Feuerwehr durch die Inanspruchnahme von zusätzlichem Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen Auslagen (Einzelkosten), so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 1 zu erstatten (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 3). Dies gilt auch für verbrauchte Materialien und Schäden an Sachen der Freiwilligen Feuerwehr, soweit sie nicht durch normalen Verschleiß oder Fehlverhalten der Feuerwehrangehörigen verursacht wurden. In diesen Fällen erfolgt die Kostenberechnung zu den jeweiligen Selbstkosten.
- (7) Gebühren werden nur in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal und Gerät zum Einsatz gekommen sind.
- (8) Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von benachbarten Gemeinden entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Stadt Waldenburg in Rechnung gestellt werden.
- (9) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre.

## **§ 6**

### **Kostenschuldner**

- (1) Kostenschuldner sind die in § 4 genannten persönlichen oder juristischen Personen.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 7**

### **Entstehung und Fälligkeit**

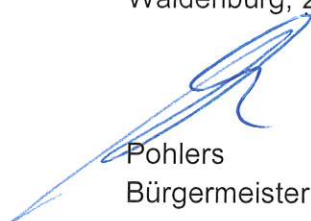
Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit der Leistung der Feuerwehr und wird mit dem Zugang des Kostenbescheides an den Kostenschuldner fällig.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Satzung der Stadt Waldenburg zur Regelung der Kostenerstellung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Waldenburg vom 23. November 1994 sowie die 1. Änderung der Satzung vom 28. November 2001 und die 2. Änderung der Satzung vom 17. März 2009 treten gleichzeitig außer Kraft.

Waldenburg, 27. Februar 2018



Pohl  
Bürgermeister



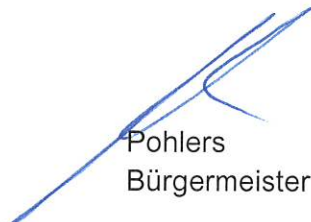
**Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des SächsKomZG i. V. m. der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- (1) die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist.
- (2) Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
- (3) der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat.
- (4) vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.



Pohl  
Bürgermeister



Anlage 1

**Gebührenverzeichnis der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Waldenburg**

<b>1. Personalkosten</b>	pro Stunde
Angehöriger der Feuerwehr der Stadt Waldenburg	<b>16,18 EUR</b>
<b>2. Fahrzeugkosten</b>	pro Stunde
2.1. Mannschaftstransportwagen MTW	<b>0,81 EUR</b>
2.2. Gerätewagen/Gefahrgut GWG	<b>10,41 EUR</b>
2.3. Einsatzleitwagen ELW	<b>4,17 EUR</b>
2.4. Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF	<b>17,82 EUR</b>
2.5. Tanklöschfahrzeug TLF-W	<b>24,29 EUR</b>
2.6. Rüstwagen RW	<b>43,65 EUR</b>
2.7. Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	<b>6,64 EUR</b>